

## **Amtsverordnung**

### **über Parkgebühren im Gemeindegebiet Wenningstedt-Braderup**

(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wenningstedt-Braderup am 12.03.2014 nach Vorlage gemäß § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. 1992, S. 243, 534), in der zur Zeit geltenden Fassung im Amtsausschuss am 07.04.2014 für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup verordnet:

#### **§1 Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus dem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

#### **§2 Höhe der Gebühren**

(1) Auf folgenden Parkplätzen mit Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben:

- |              |                             |              |
|--------------|-----------------------------|--------------|
| a) Seestraße | d) Berthin-Bleeg-Straße     | g) Dünenwall |
| b) Horsatal  | e) Am Dorfteich/Bauhof      |              |
| c) Mittelweg | f) Osetal/Tourismus-Service |              |

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt:

- 0,-€ bis 30 Minuten
- 1,-€ bis 1 Std.
- 2,-€ bis 2 Std.
- 3,-€ bis 3 Std.
- 4,-€/Tag

(3) Es können kennzeichenunabhängige, übertragbare Jahresparkkarten für eine Gebühr von 350€ pro Jahr erworben werden. Bei unterjährigem Erwerb wird die Gebühr anteilig für die noch verbleibenden Monate berechnet. Die Jahreskarten gelten auf allen bewirtschafteten Parkplätzen. Die Jahreskarten begründen keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

(4) Die Bewirtschaftung erfolgt vom 1.April bis 31.Oktober jeden Jahres täglich in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr.

(5) Auf Antrag kann der Amtsvorsteher in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den in Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft und am 30.06.2019 außer Kraft.

Sylt, 07.04.2014

Amt Landschaft Sylt  
Der Amtsvorsteher